

Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Bramstedt – Abwasser-

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO – in der Fassung vom 23.7.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert am 18. und 19.3.1997 (GVOBl. Schl.-H. 147 und 350), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO) vom 29.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 11, geändert durch LVO vom 7.5.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 1.7.1998 folgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Bramstedt ist ein Eigenbetrieb.

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Ableitung und Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.

(3) Die Stadt kann den Eigenbetrieb des weiteren mit der Betriebsführung anderer, insbesondere technischer Betriebe der Stadt beauftragen oder aber auch einem anderen Betrieb der Stadt (teilweise) die Betriebsführung des Eigenbetriebes oder die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Bad Bramstedt – Abwasser -"

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt nach dem Stand vom 1.1.1997 1.500.000 DM.

§ 4 Werkleitung

(1) Werkleiter oder Werkleiterin des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister oder

die Bürgermeisterin (Werkleitung). Die Vertretung obliegt im Falle der Verhinderung dem 1. oder 2. Stellvertreter oder der 1. oder 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

(2) Der Werkleiter oder die Werkleiterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes des § 13 der Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamtinnen und –beamte.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

(1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderer Stellen vorbehalten ist; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat dabei auch die Bestimmungen der Auftrags- und Vergabeordnung der Stadt Bad Bramstedt zu beachten. Weiterhin vollzieht sie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes oder die des Hauptausschusses, soweit diesem Entscheidungen von der Stadtverordnetenversammlung übertragen worden sind. Ermächtigungen und Entscheidungsbefugnisse entsprechen denen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin gemäß der jeweiligen Hauptsatzung.

(2) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 der Gemeindeordnung genügt.

(3) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrende Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz und zur Schu-

lung des Personals notwendig sind, die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluß von Sonderkundenverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

(4) Die Werkleitung hat den Hauptausschuß im Einzelfall und den Ausschuß für Finanzen, Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Tourismus laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite. Zu diesen Angelegenheiten können beispielsweise das Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, notwendige Abweichungen von der bisherigen Planung, drohende Verzögerungen in der Durchführung von Baumaßnahmen oder besondere Maßnahmen der Geschäftspolitik gehören.

(5) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Werkleitung für die Stadtverordnetenversammlung, deren Genehmigung ist unverzüglich zu beantragen.

(6) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsangehörigen des Eigenbetriebes.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

(2) Die Werkleitung ist ermächtigt, andere städtische Bedienstete oder andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die mit der Vertretung beauftragten Bediensteten und Betriebsangehörige unterzeichnen "Im Auftrage".

(4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat. Sie bedient sich zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse der Mitwirkung nach der Hauptsatzung bestehender ständiger Ausschüsse und behält sich vor, diesen Einzelentscheidungen zu übertragen.

§ 8 Personalwirtschaft

(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen oder Beamte sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und der Arbeiterinnen und Arbeiter richtet sich nach den Bestimmungen der GO und der Hauptsatzung.

(2) Alle Personalentscheidungen sind im Rahmen der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 1.8.1998 in Kraft, die §§ 1 und 3 rückwirkend ab 1.1.1997.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Bad Bramstedt vom 14.12.1995 außer Kraft.

Bad Bramstedt, den 8.7.1998

U.Gandecke
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Bramstedter Nachrichten Nr. 157 am 9.7.1998